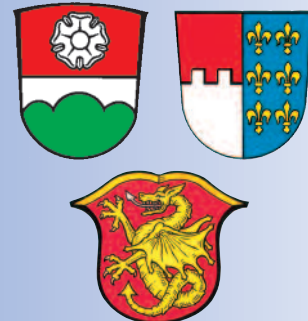


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

45. JAHRGANG

FREITAG, 11. NOVEMBER 2022

NUMMER 43

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Veröffentlichung Eheschließungen Oktober 2022

Folgende Eheschließungen, bei denen die Paare mit der Veröffentlichung einverstanden sind, fanden im Oktober 2022 beim Standesamt Wartenberg statt:

22.10.2022

Herr Wolfgang Kurt Wende und Frau Ingrid Daiber, geb. Heisig, beide wohnhaft in Wartenberg

Gemeinde Berglern

Widmung der öffentlichen Straßen des Baugebiets „Am Kleinfeld-Ost“ als Ortsstraße

Der Gemeinderat Berglern hat mit Beschluss vom 17.03.2022 folgende Widmung beschlossen:

Die im Gemeindegebiet Berglern gelegene Straße „Bajuwarenhof“ wird für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße gewidmet (Art. 6 i.V.m. Art 46 Nr. BayStrWG).

Die gewidmete Fläche umfasst die Flurnummer 1269/214, 1267/13 Gemarkung Berglern und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Die Straße „Bajuwarenhof“ wird gewidmet zur Ortsstraße.

Bezeichnung der Straße Anfangspunkt

Endpunkt

Länge

Straßenklasse

Flurnummer

Widmungsbeschränkung

Träger der Straßenbaulast

Gemeinde

Landkreis

Regierungsbezirk

Gründe für die Widmung

Bajuwarenhof

km 0,000 Einmündung in die Ortsstraße „Feldstraße“ (Flurnummer 1270 Gemarkung Berglern)

km 0,424 Einmündung in die Ortsstraße „Birkenweg“ (Flurnummer 1265 Gemarkung Berglern)

km 0,424

Ortsstraße

1269/214, 1267/13

Gemeinde Berglern

Gemeinde Berglern

Erding

Oberbayern

Erschließung der Baugrundstücke

Als Träger der Straßenbaulast wird auf der gesamten Fläche die Gemeinde Berglern bestimmt.

Die Übergabe für den öffentlichen Verkehr erfolgt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Zimmer 219, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten:

Mo 8:30-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Di + Fr 8-12 Uhr,

Mi 8-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Do 8-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,

Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,

Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)

oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150

e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170

Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum

der Mittagsbetreuung in der Grundschule

Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising

oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180

info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130

Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-

büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige

Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120

info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe 0172/1313135

Grundschule Berglern 1637

Grundschule Langenpreising 5353

Grund- u. Mittelschule Wartenberg 878

Mittagsbetreuung Wartenberg 0160/3641902

Josefsheim Wartenberg 735590

(Kinderkrippe „Nikolaus, Kinderhort „Die wilden Wawittel,

Tagespflegegruppe „Anna“ u. Mittagsbetreuung Berglern)

Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern 2888

Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern 727924-0

Kinderhort Berglern 727924-13

Kindertagesstätte Villa Regenbogen

Langenpreising 727498

Kinderhaus St. Martin Langenpreising 5544

Haus für Kinder Wartenberg 42621-0

Pfarrkinderhaus Wartenberg 5763

Medienzentrum Wartenberg 726246

Öffnungszeiten:

Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,

Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr

Familienstützpunkt 0151/23 69 64 76

Wartenberg

Pflegekrisendienst Tel. 08122/976 282

für Berglern und Langenpreising

Bauhof Wartenberg 08762/729808

Kläranlage Wartenberg 08709/915105-0

Abwasserzweckverband 08122/498-0

Bauhof Berglern 08762/7271151

Wasserzweckverband Berglerner Gruppe 1717

Meldestelle Wasserstörung 09938/919330

Stördienst Erdgas 08122/97790

Stördienst Strom

Wartenberg: Bayernwerk 0941/28003366

Berglern, Manhartsdorf 08122/407112

Langenpreising 08762/7267776

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: November bis März

Mittwoch 15 bis 17 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56

Öffnungszeiten: November bis Februar

Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 17 Uhr

Samstag 10 bis 13 Uhr

Recyclinghof Langengeisling,

Kapellenstr. für Sperrmüll

Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 15 bis 18 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(Markt Wartenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 05.11.22
Anton Scherer, Erster Bürgermeister



Volkstrauertag mit Gefallenenehrung in Berglern

Am **Sonntag, 13. November 2022** (Volkstrauertag) findet im Anschluss an den Gottesdienst um 10:15 Uhr die traditionelle Gedenkfeier am Kriegerdenkmal statt. Ich lade dazu alle Vereine mit ihren Fahnenabordnungen, den Kirchenchor, die Mitglieder des Gemeinderates und die Einwohner der Gemeinde Berglern sowie von Manhartsdorf und Hardt ein.

Aufstellungsordnung (nach dem Gottesdienst):

Musik - Vereine mit Fahnenabordnungen – Gemeinderat – Chor – Kirchendienst – Einwohner

Programmablauf:

Choral Bläsergruppe – Berglerner Bläser, Lied Kirchenchor, Gebet,

Vortrag: Gemeinde Berglern, Totenehrung und Kranzniederlegung durch den Ersten Bürgermeister, Kommando „Fahnen senkt“ mit Böllerschließen, Musik „Ich hatte einen Kameraden“, Lied Bayernhymne

Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung in der Gemeinde Berglern Vom 20.10.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Abschnitt A

Straßennamen und –beschilderung

§ 1 Straßennamen

- (1) ¹Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt. ²Ein Anspruch auf einen bestimmten Namen besteht nicht.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt, angebracht und unterhalten.
- (3) ¹Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. ²Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 2 Unselbständige Straße

- (1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt B

Hausnummerierung

§ 3 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, dass – von der Ortsmitte aus gesehen – rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) ¹Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ²Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (4) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Hauptzugang zum Grundstück (i. d. R. die Grundstückseinfahrt) befindet.
- (5) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht. ³Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ⁴Wenn ein Gebäude im Rohbau fertiggestellt ist, kann ausnahmsweise aus dringendem Grund eine Hausnummernzuteilung beantragt werden. ⁵Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Vorläufige Hausnummern, Unnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht

sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (3) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 6 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder bestehen aus Kobaltblau lackiertem Blech (165/200 mm). ²Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 1/2 cm hoch) und den Straßennamen (in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 7 Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Kosten der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten beschafft. ²Die Kosten der Hausnummerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. ³Die Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt dem Verpflichteten.
- (2) ¹Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft und erneuert. ²Dem Antrag ist ein Gestaltungsentwurf beizufügen. ³Das eigene Hausnummernschild hat der Mindestgröße nach § 6 Abs. 1 zu entsprechen. ⁴Neben der Hausnummer ist auch der Name der Straße anzubringen.
- (3) ¹Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. ²Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.
- (4) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer erfolgt die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 8 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) ¹Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert sein. ³Etwasige Behinderungen der Sichtbarkeit (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) ¹Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen. ²Die Hinweisschilder bestehen aus Kobaltblau lackiertem Aluminiumblech. ³§ 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt C

Sonstige Bestimmungen

§ 9 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB (Verpflichteter).

§ 10 Zwangsmaßnahmen

- (1) Kommt ein Verpflichteter (§ 9) einer ihm nach dieser Satzung

obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Berglern vom 13.05.1994 außer Kraft.

Gemeinde Berglern

Wartenberg, 27.10.2022

gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

am **Dienstag, 15.11.2022**, um 17:30 Uhr findet im Mehrzweckraum der GS Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising eine Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt, Energie und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt.

1. Bauanträge
 - 1.1 Nebau einer Doppelgarage mit darüberliegendem Schlafzimmer, Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses zu zwei Wohneinheiten - Am Katzbach 5
 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.09.2022
 3. Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Straßer, Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 15.11.2022**, um 19:30 Uhr findet im Mehrzweckraum der GS Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising eine Sitzung des Gemeinderates Langenpreising mit folgender Tagesordnung statt.

Vorab findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

3. Bebauungsplan Gewerbegebiet Straßacker, 2. Änderung und Erweiterung - Behandlung der Stellungnahmen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren
- 3.1 Behandlung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising vom 11.08.2022
- 3.2 Behandlung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 11.08.2022
- 3.3 Behandlung der Stellungnahme der DB AG Immobilien und DB Energie GmbH vom 17.08.2022 und 16.08.2022
- 3.4 Behandlung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.08.2022
- 3.5 Behandlung der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 25.08.2022
- 3.6 Behandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 30.08.2022
- 3.7 Behandlung der Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 12.09.2022
- 3.8 Behandlung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.09.2022
- 3.9 Behandlung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.09.2022
- 3.10 Behandlung der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 15.09.2022
- 3.11 Vorstellung der geplanten Entwurfsänderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Straßacker, 2. Änderung und Erweiterung
4. Zuschuss Jugendförderung
5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen

6. Berufung einer Verbandsrätin/eines Verbandsrates und Stellvertretung in den Mittelschulverband
 7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
 8. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 9. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.10.2022
 10. Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 04.11.2022
Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung in der Gemeinde Langenpreising Vom 11.10.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Abschnitt A

Straßennamen und –beschilderung

§ 1 Straßennamen

- (1) ¹Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt. ²Ein Anspruch auf einen bestimmten Namen besteht nicht.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt, angebracht und unterhalten.
- (3) ¹Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. ²Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 2 Unselbständige Straße

- (1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt B

Hausnummerierung

§ 3 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, dass – von der Ortsmitte aus gesehen – rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) ¹Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ²Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (4) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Hauptzugang zum Grundstück (i. d. R. die Grundstückseinfahrt) befindet.
- (5) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht. ³Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ⁴Wenn ein Gebäude im Rohbau fertiggestellt ist, kann ausnahmsweise aus dringendem Grund eine Hausnummernzuteilung beantragt werden. ⁵Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2

nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (3) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 6 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder bestehen aus Weiß lackiertem Blech (165/200 mm). ²Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 1/2 cm hoch) und den Straßennamen (in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 7 Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Kosten der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten beschafft. ²Die Kosten der Hausnummerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. ³Die Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt dem Verpflichteten.
- (2) ¹Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft und erneuert. ²Dem Antrag ist ein Gestaltungsentwurf beizufügen. ³Das eigene Hausnummernschild hat der Mindestgröße nach § 6 Abs. 1 zu entsprechen. ⁴Neben der Hausnummer ist auch der Name der Straße anzubringen.
- (3) ¹Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer lesbar oder unleserlich geworden ist. ²Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.
- (4) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer erfolgt die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 8 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) ¹Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert sein. ³Etwaige Behinderungen der Sichtbarkeit (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) ¹Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen. ²Die Hinweisschilder bestehen aus Weiß lackiertem Aluminiumblech. ³§ 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt C

Sonstige Bestimmungen

§ 9 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtun-

gen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB (Verpflichteter).

§ 10 Zwangsmaßnahmen

- (1) Kommt ein Verpflichteter (§ 9) einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung in der Gemeinde Langenpreising vom 26.03.1981 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 27.10.2022
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung, Erörterungstermin

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben:

Lückenschluss Erding - Flughafen München und Walpertskirchener Spange, PFA 4.2 (Stadtgebiet Erding), Bahn-km 12,535 bis Bahn-km 18,300 der Strecke 5601 Markt Schwaben - Flughafen München Term und Bahn-km 7,030 bis Bahn-km 8,955 der Strecke 5606 Abzw. Obergeislbach - Erding in der Stadt Erding mit trassenfernen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden Oberding, Kranzberg, Langenpreising und Fahrenzhausen;

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern. Der Erörterungstermin findet statt
am Montag, 21.11.2022 um 09.30 Uhr und am Dienstag, 22.11.2022 um 09.00 Uhr
für die von der Kanzlei Labbé & Partner vertretenen privaten Einwendungsführer;
am Dienstag, 22.11.2022 um 13.30 Uhr
für die von Rechtsanwälte Seufert vertretenen privaten Einwendungsführer;
am Mittwoch, 23.11.2022 um 09.00 Uhr
für die von der Landvokat Rechtsanwälts-gesellschaft mbH vertretenen privaten Einwendungsführer;
am Mittwoch, 23.11.2022 um 13.30 Uhr
für die von den Rechtsanwälten Messerschmidt Dr. Niedermeier und Partner vertretenen privaten Einwendungsführer;
am Donnerstag, 24.11.2022 um 09.00 Uhr
für die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schröder vertretenen privaten Einwendungsführer;
am Donnerstag, 24.11.2022 um 13.30 Uhr
für die von Eversheds Sutherland und Rechtsanwälte Loschelder vertretenen privaten Einwendungsführer;
am Freitag, 25.11.2022 um 09.00 Uhr
für Kommunen, Behörden, Leitungsträger, Sparten-träger und sonstige Träger öffentlicher Belange;
am Montag, 28.11.2022 um 09.00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben A – E;
am Dienstag, 29.11.2022 um 09.00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben F – K;
am Mittwoch, 30.11.2022 um 09.00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben L – R;
am Donnerstag, 01.12.2022 um 09.00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben S – Z;

Freitag, der 02.12.2022 ist ein Bedarfstag (bitte nur mit Terminvereinbarung frühzeitig vor dem 21.11.2022 unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de). Die jeweiligen Erörterungstage müssen bis spätestens 18.00 Uhr beendet sein.

Veranstaltungsort ist das municon Tagungszentrum, Konferenzraum K 13, Terminalstraße Mitte 18, 85356 Flughafen-München.

- 2 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zugeben.
- 4 Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - nur Einwendungen erörtert werden, die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurden,
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Wartenberg, 07.11.2022
Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender

Reinigung und TV-Untersuchung vom Schmutzwasserkanal in Zustorf

Ab der KW 43 wird im gesamten Ortsteil Zustorf der Schmutzwasserkanal durch die Firma Mosbauer GmbH gereinigt und mit der Kamera befahren.

Es kann an einigen Engstellen zu kurzen Verkehrsbeeinträchtigungen kommen.

Die Kraftfahrer werden gebeten, beim Parken der Autos die mit einem roten S markierten Schachtdeckel freizuhalten.

Markt Wartenberg

Straßenkehrung

Folgende Straßen werden in der **46. KW** ab Dienstag durch die Firma Wurzer Umweltdienst gekehrt:

Am Burggraben, Am Kleinfeld, Am Steyrerfeld, An der Kammerstatt, Bgm.-Stuhlberger-Straße, Christiane-Horn-Weg, Hermann-Gröber-Straße, Herzog-Ferdinand-Straße, Herzog-Otto-Straße, Höhenstraße, Höhenring, Martin-von-Deutinger-Straße, Norbert-Kellnberger-Straße, Pfarrer-Huber-Straße, Pfarrer-Rotter-Straße, Richard-Engelmann-Straße, Robert-Weise-Straße, Rosenstraße, Tenner Straße (ab Containerplatz), Schrader-Velgen-Ring, Untere Bergstraße, Weiherfeld, Wittelsbacherring.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, die Gehsteige abzukehren. Die Kraftfahrer werden gebeten, beim Parken der Autos daran zu denken, dass die mit Kraftfahrzeugen zugedachten Flächen nicht gekehrt werden können.

Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung des Marktes Wartenberg Vom 05.10.2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Abschnitt A

Straßennamen und -beschilderung

§ 1 Straßennamen

- (1) ¹Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt.
- (2) ²Ein Anspruch auf einen bestimmten Namen besteht nicht.
- (3) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt, angebracht und unterhalten.
- (4) ¹Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. ²Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 2 Unselbständige Straße

- (1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt B

Hausnummerierung

§ 3 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, dass – von der Ortsmitte aus gesehen – rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) ¹Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ²Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (4) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Hauptzugang zum Grundstück (i. d. R. die Grundstückseinfahrt) befindet.
- (5) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht. ³Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ⁴Wenn ein Gebäude im Rohbau fertiggestellt ist, kann ausnahmsweise aus dringendem Grund eine Hausnummernzuteilung beantragt werden. ⁵Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (3) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 6 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder bestehen aus Grün lackiertem Blech (165/200 mm). ²Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 1/2 cm hoch) und den Straßennamen (in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 7 Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Kosten der Hausnummernschilder

- (1) ¹Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten beschafft. ²Die Kosten der Hausnummerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. ³Die Unterhaltung der Hausnummernschilder obliegt dem Verpflichteten.
- (2) ¹Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft und erneuert. ²Dem Antrag ist ein Gestaltungsentwurf beizufügen. ³Das eigene Hausnummernschild hat der

Mindestgröße nach § 6 Abs. 1 zu entsprechen. ⁴Neben der Hausnummer ist auch der Name der Straße anzubringen.

- (3) ¹Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. ²Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.
- (4) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer erfolgt die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 3 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 8 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) ¹Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. ²Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert sein. ³Etwaige Behinderungen der Sichtbarkeit (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) ¹Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen. ²Die Hinweisschilder bestehen aus grün lackiertem Aluminiumblech. 3§ 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt C

Sonstige Bestimmungen

§ 9 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB (Verpflichteter).

§ 10 Zwangsmaßnahmen

- (1) Kommt ein Verpflichteter (§ 9) einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Wartenberg/Obb. vom 30.10.1959 außer Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 27.10.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Telekom-Infoveranstaltung zum Glasfaserausbau

Am Montag, 14. November 2022 um 19 Uhr findet eine Infoveranstaltung der Telekom zum geplanten Glasfaserausbau in der Strogenhalle statt.



Markt in WARTENBERG

regional & frisch

**Samstag, 12.11.
ab 8 Uhr
am Marktplatz**

hochwertige Produkte von regionalen Erzeugern

Kathrein-Markt z'Wartenberg

Am **Samstag, 12. November** findet wieder der monatliche Wochenmarkt statt. Es werden folgende Waren angeboten:

Kattner Michael	Nudeln und Gemüse aller Art
Imkerei Refeld	Honig, Bienenprodukte, Eier, Kartoffeln, regionales Rapsöl in verschiedenen Geschmacksrichtungen, geräucherte Forellen
Feldbacher Josef	Brot, Käse, Speck, Schnaps, Likör, Bison, Süßes (Süße Brezen, Topfenstrudel, Bäuerliche Produkte)
Winzergut	Wein direkt vom Winzer; Grüner/Roter Veltliner, Zweigelt, G'mischter Satz, Rosé, Gelber Muskateller, Cabernet, Marillen- und Zwetschgenmarmelade
Prabatsch-Aichinger	Edelbrände, Geiste, Liköre, Gin, Gläser, Portionierer, Stamperl
Edelobstbrennerei Huber	handgemachte und liebevoll zusammengestellte Geschenkssets
Bettina Beier	Zimmerpflanzen
Raphael Lübke	Kaffee, Kuchen, Schmalzgebäck
Partyservice	
Christine Müller	
Maria Magdalena Csifzer	italienische Kosmetik und Plätzchen
Bewirtung Peter Bisaha	Weißwürste, Wiener, Pommes, frische Brezenknödel vakuumiert für ihren Sonntagsbraten, Glühwein, Kinderpunsch und weitere Getränke

Es stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung, sodass Sie die kulinarischen Schmankerl gerne bereits vor Ort genießen können.

Wir freuen uns auf Sie – auf nach Wartenberg!

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Berglern,	Donnerstag, 10.11.
Langenpreising 2,	Donnerstag, 10.11.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)	
Wartenberg B	Donnerstag, 10.11.

Problemmüllsammlung

Wartenberg, Thenner Str. 60, (TSV Parkplatz) am **Mittwoch, 23.11.**, von 13:30-14:30 Uhr

Medienzentrum Wartenberg

Kinderprogramm am Markttag

Auch am nächsten Marktsamstag, den **12.11.22**, bietet das Medienzentrum wieder ein kostenloses Betreuungsprogramm für Kinder an.

Alle Kinder sind dazu herzlich eingeladen!

Gerne dürfen die Eltern die Zeit nutzen um in Ruhe über den Markt zu bummeln.

Wir freuen uns auf euch!

10 Uhr „Es ging ein Fisch zu Fuß zur Post“ mit Isabell Haindl



Es ist die Geschichte von einem Fisch, der zu Fuß zur Post geht. Er möchte einen Brief ans Mittelmeer schicken, weiß aber leider die Adresse nicht. Der Postbeamte hat die Idee, es mit einer Flaschenpost zu versuchen. Eine abenteuerliche Reise beginnt.

Zu diesem Buch basteln wir **einen Fisch**.

11 Uhr „Alle seine Entlein“ mit Michael Paulini

Diese Geschichte erzählt von Konrad, dem Fuchs, der entsetzlichen Hunger hat und eine Ente fressen will, doch die Ente kann fliehen und ihm bleibt nur das Ei, auf dem sie saß. Dann schlüpft aus dem Ei ein Küken und Konrad wird „Papa“!

Zu dieser Geschichte basteln wir **eine Laterne**.



12 Uhr „Eule Elli wünscht sich Freunde“ mit Ulla Zehntner

Eule Elli liebt die Nacht. Doch alleine möchte sie nicht auf ihrem Ast sitzen. Gerne hätte sie einen Freund zum Spielen.

Im Anschluss an diese Geschichte basteln wir **bunte Eulen**.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Preisverteilung des Sektionsschiessens der Sektion Gaden

Die Preisverteilung des diesjährigen Sektionsschiessens findet am **Freitag, 11.11.**, ab 19:30 Uhr im großen Saal des Sport- und Schützenheims statt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Die Vorstandschaft Almenrausch Berglern

Sankt Martins Umzug

Am **Samstag, 12.11.** wollen wir in der Pfarrei St. Peter und Paul in Berglern dem Heiligen Martin gedenken. DARUM findet an diesem Tag der traditionelle Sankt Martins Umzug statt.

Die Feier beginnt um ca. 17 Uhr nach der Vorabendmesse. Im Anschluss an das Martinsspiel machen wir noch einen kleinen Umzug mit den Laternen.

Wir laden alle Kinder, Eltern, Großeltern und alle, die mit uns mitfeiern wollen, sehr herzlich ein.

Die Feier findet bei jedem Wetter statt.

Das Kinderkirchen-Team und der Pfarrgemeinderat

Jahreshauptversammlung des SV Eintracht Berglern

Der SV Eintracht Berglern lädt herzlich ein zur Jahreshauptversammlung am **Sonntag, 20.11.**, um 18 Uhr im La Vita e Bella in Berglern.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Abteilungen

5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Wünsche und Anträge
(Anträge sind bis spätestens 16.11.22 schriftlich einzureichen)

Mit sportlichen Grüßen
Franz Knittler, 1. Vorsitzender

Nikolaus-Dienst 2022

Liebe Eltern,
auch dieses Jahr zieht die Landjugend Berglern wieder als Nikolaus und Krampus von Haus zu Haus und beschert den Kindern einen schönen Nikolaus – Tag in Berglern und der Umgebung.

Der Nikolaus-Dienst findet statt am **05. und 06. Dezember 2022** jeweils ab 18:00 Uhr. Bitte melden Sie sich bis zum 30. November 2022 per WhatsApp oder SMS bei Lukas Kohlschütter (0176 42999391) mit folgenden Infos:

- Familienname
- Name und Alter des Kindes / der Kinder
- Adresse
- Gewünschter Termin (Tag und Uhrzeit)

Wir werden Ihnen dann den konkreten Termin & nähere Infos mitteilen.

Die Landjugend Berglern freut sich auf zahlreiche Anmeldungen und wünscht eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit!

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Do. 10.11. Hl. Leo der Große, Papst

15:00 Niederlern: Gebetstreffen

Fr. 11.11. Hl. Martin, Bischof

15:00 Taufe: Kira Ries

Sa. 12.11. Hl. Josaphat, Bischof

16:00 Vorabendmesse

17:00 Martinsfeier

So. 13.11.

10:15 EUCHARISTIEFEIER musikalisch gestaltet vom Kirchenchor, anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal

Di. 15.11. Hl. Marinus u. hl. Anianus, hl. Albert d. Große u. hl. Leopold

18:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Mi. 16.11. Hl. Margareta von Schottland, Königin

19:00 Pfarrversammlung

Gemeinde Langenpreising

Liebe Langenpreisengerinnen, liebe Langenpreisenger!

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising kann auch heuer leider keine Haussammlung für die Kriegsgräberfürsorge von Tür zu Tür durchführen.

Sie werden daher in nächster Zeit einen Spendenaufruf unseres Vereins in Ihrem Briefkasten finden. Wir bitten Sie herzlich, einen Betrag, den Sie auch sonst erübrigt haben, auf das angegebene Konto zu überweisen. Sie helfen damit, auch die Kriegsgräber der Langenpreisenger Gefallenen zu pflegen oder erst zu errichten.

Besten Dank für Ihre Bemühungen!

Krieger- und Soldatenverein Langenpreising, Vorstandschaft

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Fr. 11.11. Hl. Martin, Bischof

17:00 Martinsfeier der Kinder, Beginn an der Peterskirche

19:00 Patroziniumsgottesdienst, Amt f. † Ehem. Anton, Schwiegereltern u. Tante Maria v. Resi Haslacher, f. † Elt., † Großeltern, Tante, Onkeln u. Cousin v. Anton Daschinger u. f. † Elt., Schwester u. Schwager v. Rosa Daschinger

So. 13.11.

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Martha Haimerl v. Bruno, Monika u. Hans, f. Großeltern, Onkeln u. Tanten v. Monika Faltermair, f. † Ehem., Bruder u. Elt. v. Centa Schmid, f. † Cousin Josef Hörhammer v. Wally Wastian, f. † Tante Franziska Hörhammer v. Wally Wastian, f. † Ehem. u. bds. † Elt. v. Marille Lechner, f. † drei Brüder u. Verw. v. Marille Lechner, f. † Elt. Barbara u. Peter Scheckenhofer v. d. Kindern u. Enkeln, f. † Onkel u. Tanten v. Geschw. Scheckenhofer u. f. † Elt., Schwiegereltern u. Verw. v. Marianne Schwarzbözl

10:00 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Ehefr., Mutter u. Oma Helga Leimböck, f. † Elt., Geschw. u. Verw. v. Johann Linseisen, f. † Elt. u. Verw. v. Magdalena Linseisen u. f. † Ehefr., Elt., Großeltern, Schwiegereltern, Tante Maria u. Verw. v. Franz Schäffler

Mi. 16.11. Hl. Margareta von Schottland, Königin

18:00 Messfeier, Amt f. † Elt. u. Verw. v. Georg u. Maria Daschinger, f. † Ehem. u. Bruder Josef v. Christa Schmitt m. Familie, f. die † d. Fam. Schmitt u. Wenzel u. f. † Ludwig Steiner v. Fam. Schmitt

Markt Wartenberg

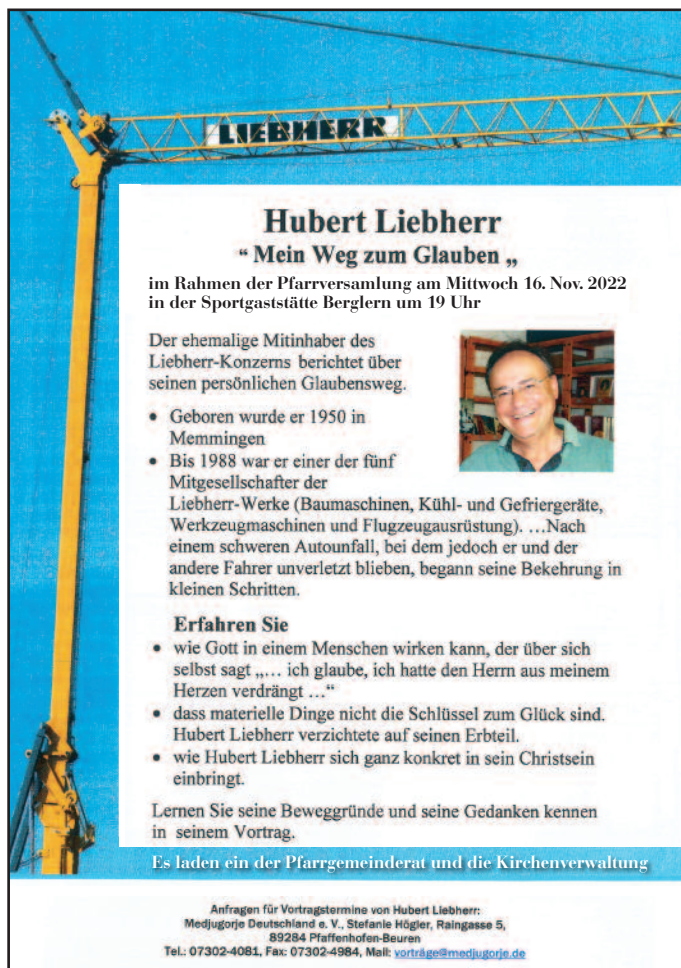
Anti-Drogen-Workshop in Wartenberg!

Am **Freitag, 9.12.** veranstalten die Jugendgemeinschaft Wartenberg und die Jugendreferenten zusammen mit Simone Gutmann von „Keine Macht den Drogen“ einen Anti-Drogen-Workshop von 17:00 bis ca. 20:30 Uhr im Bürgerhaus. Um Voranmeldung wird gebeten (simon.grandinger@wartenberg.de).

Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Bingonachmittag

Am **Mittwoch, 16.11.**, um 15 Uhr findet wieder ein Bingonachmittag im Café Härtl statt. Jeder ist herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Euch und über rege Teilnahme.



Hubert Liebherr
„Mein Weg zum Glauben“

im Rahmen der Pfarrversammlung am Mittwoch 16. Nov. 2022 in der Sportgaststätte Berglern um 19 Uhr

Der ehemalige Mitinhaber des Liebherr-Konzerns berichtet über seinen persönlichen Glaubensweg.

- Geboren wurde er 1950 in Memmingen
- Bis 1988 war er einer der fünf Mitgesellschafter der Liebherr-Werke (Baumaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Werkzeugmaschinen und Flugzeugausrüstung). ...Nach einem schweren Autounfall, bei dem jedoch er und der andere Fahrer unverletzt blieben, begann seine Bekehrung in kleinen Schritten.

Erfahren Sie

- wie Gott in einem Menschen wirken kann, der über sich selbst sagt „... ich glaube, ich hatte den Herrn aus meinem Herzen verdrängt ...“
- dass materielle Dinge nicht die Schlüssel zum Glück sind. Hubert Liebherr verzichtete auf seinen Erbe.
- wie Hubert Liebherr sich ganz konkret in sein Christsein einbringt.

Lernen Sie seine Beweggründe und seine Gedanken kennen in seinem Vortrag.

Es laden ein der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung

Anfragen für Vortragstermine von Hubert Liebherr:
Medjugorje Deutschland e. V., Stefanie Wögl, Raingasse 5,
89284 Pfaffenhofen-Beuren
Tel.: 07302-4081, Fax: 07302-4984, Mail: vortraege@medjugorje.de

Liebe Närrinnen und Narren,

wir möchten Euch sehr herzlich zum geselligen Faschingsstart am **Freitag, 11.11.**, um 19 Uhr ins Hotel Reiter in Wartenberg einladen.

Helau und schöne Grüße

die Präsidentin Anita Zink und das Präsidium der Narrhalla Wartenberg

Hüttenabend in Auerbach

Am **Samstag, 19.11.** laden wir ein zu einem gemütlichen Hüttenabend mit der Moosrand Musi.

Für das leibliche Wohl (Brotzeitbrett, Weine & andere Getränke) ist bestens gesorgt. Eintrittskarten gibt es für 5,- € an der Tankstelle Deimel. Restkarten an der Abendkasse. Einlass in unserer Skihütte in Auerbach ist ab 18 Uhr. Beginn ist um 19 Uhr.

Wir freuen uns auf einen geselligen Abend mit Euch.

Euer Ski-Club Auerbach e.V.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 10.11. Hl. Leo der Große, Papst

19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 12.11. Hl. Josaphat, Bischof

19:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

So. 13.11.

8:30 EUCHARISTIEFEIER anschl. Gedenken am Kriegerdenkmal

10:00 Kinderkirche

Mo. 14.11.

15:30 Seniorenzentrum: Ökumen. Gedenkgottesdienst

18:00 Josefsheim: Taizé-Abendgebet

Mi. 16.11. Hl. Margareta von Schottland, Königin

15:30 Klinik: Evang. Gottesdienst

Do. 17.11. Hl. Gertrud von Helfta, Ordensfrau

18:00 EUCHARISTIEFEIER

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg

Do. 10.11.

20:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

So. 13.11.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

Mo. 14.11.

19:00 Kontemplation mit Martina Oefele

Do. 17.11.

20:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

So. 20.11.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

So. 13.11.

9:00 Christuskirche, Gottesdienst mit Abendmahl, Fritsch

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst, Jarmurskewitz

Mi. 16.11.

10:00 Christuskirche, Gottesdienst, Keller

19:00 Erlöserkirche, Ökumenischer Gottesdienst mit Pax Christi, Zwölfer/Garmaier



online-Vortrag

Geschwisterrivalität

in Kooperation mit der Familienberatung Ismaning
und dem Familienstützpunkt Wartenberg

Die meisten Eltern wünschen sich ein harmonisches Verhältnis zwischen ihren Kindern. Doch was tun, wenn die Geschwister ständig streiten? Ist Konkurrenz unter Geschwistern normal und wie können Eltern hilfreich auf die Situation einwirken?



Referentin: Brigitte Vath Familienberatungsstelle
Ismaning mit Außenstelle Erding.

- **Montag, 28. Nov 22**
- 20:00 bis 21:30 Uhr
- kostenlos
- Vortrag wird über Zoom gehalten

Anmeldung über das Anmeldeformular unserer Homepage oder
E-Mail: zentrumderfamilie@kbw-erding.de



Zentrum der Familie im
Katholischen Bildungswerk Erding e.V.
Kirchgasse 7, 85435 Erding | Tel. 081 22-6063
zentrumderfamilie@kbw-erding.de | www.zentrumderfamilie-erding.de



**Advent in der
Spielstube**

ELTERN KIND TREFF

WANN? MITTWOCHS 15:00 BIS 16:30 UHR

AN 4 TERMINEN: 30.11., 07., 14. und 21.12.2022

Für insgesamt 10,-€

Für Kinder von 1-4 Jahre mit Elternteil

MIT BASTELANGEBOT, SINGEN UND LEITUNG

Anmeldung bis zum 28.11.2022 unter 08762-6232 (auch auf dem Anrufbeantworter) oder per E-Mail an info@kinderschutzbund-wartenberg.de



Beste Ausbildungs- und Studienchancen in der öffentlichen Verwaltung Bayerns

Schon gewusst?

Während der Ausbildung oder dem dualen Studium über 1.350 Euro verdienen – Staat und Kommunen machen es möglich!
Ob beispielsweise Stadt, Gemeinde, Landratsamt, Regierung, Gericht, Finanzamt oder Polizei – die beruflichen Möglichkeiten im Beamtenverhältnis sind vielfältig und anspruchsvoll.



**Rechtzeitig für 2024 zum zentralen
Auswahlverfahren anmelden!**
Ausbildung: 1. Februar bis 3. Mai 2023
Studium: 15. März bis 10. Juli 2023
www.lpa.bayern.de



Krieger- & Soldatenverein Riding

Wir beteiligen uns am **Sonntag, 13.11.2022** am Kriegerjahrtag in Wartenberg. Treffpunkt ist am Marktplatz zum Kirchengang. Aufstellung ist um 8:15 Uhr. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Mitglieder teilnehmen können.

Die Vorstandschaft.

Haushaltshilfe gesucht, 520,- € Basis, Arbeitszeit nach Vereinbarung, Tel. 08762/5748



Desiree Herrmann

COACHING & PSYCHOLOGISCHE BERATUNG

vor Ort in Wartenberg oder Online

TEL.: 0160 98 620 483
desiree-herrmann@outlook.de

QR-Code zur Homepage



Ich freue mich auf Dich!



Wir suchen Dich!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Sie sind eine regionale Bank in der Kreisstadt Erding und Umgebung. Mit 1,5 Mrd. € Bilanzvolumen, 220 Mitarbeitenden und unserem breiten Filialnetz zählen wir zu den bedeutenden Unternehmen in der Region.

Wir suchen Verstärkung für unsere Teams in Voll- oder Teilzeit als Mitarbeitende (m/w/d) im

- Service an unseren Standorten vor Ort
- Kunden-Service-Center Inbound/Outbound am Standort Lengdorf
- Electronic Banking (Elektronische Bankdienstleistungen) am Standort Lengdorf
- (Junior-) Privatkundenbetreuung - ideal für Berufs- und Wiedereinsteigende
- Versicherungsdienst in der Sachbearbeitung/Vertriebsunterstützung Hörlkofen
- Marketing am Standort Erding

Warum es sich lohnt:

- kompetente Unterstützung in der Einarbeitung
- arbeiten in einem wertschätzenden und engagiertem Team
- berufliche Heimat in einem sicheren Arbeitsumfeld
- flexible Arbeitszeiten
- 30 Tage Urlaub und zusätzlich am 24. und 31. Dezember frei
- zusätzliche Benefits (u. a. JobRad, Gruppen-Unfallversicherung, uvm.)

Personal
Zollnerstraße 4
85435 Erding

08122 200-1401 oder
vr-bank-erding.de/karriere

VR-Bank Erding eG 

Furtner

Gartengestaltung

Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Mäharbeiten
- Baumfällungen

- Baumzuschnitte
- Grundstückspflege
- Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99





Einladung zum „Alten Bier“

am Sonntag, 13. November 2022 im
Gasthaus Strasser in Oberbierbach
ab 11:30 Uhr Mittagstisch.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Wirtsleute!



Leitsch

PLAN

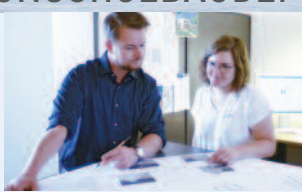
Aus Architektenhand. Individuelle Beratung & Bauvorlage.
WIR PLANEN IHR WUNSCHGEBÄUDE!

Ob Objektbau, Ein- oder Mehrfamilienhaus:
Leitsch PLAN ist Ihr kompetenter Partner für
die Planung von Neubau, Ausbau, Sanierung.

Wir planen, Sie bauen!

Infos anfordern unter: info@leitsch.haus

Franz Leitsch GmbH | Straßacker 9 | 85465 Langenpreising | Tel. 08762 426 33-0 | www.leitsch.haus



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 12.11./So. 13.11.**, versieht
Dr. Sven Molitor, Landgestütstr. 8, Erding, Tel. 08122-6044

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr



Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

Fr. 11.11. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Sa. 12.11. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

So. 13.11. Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Mo. 14.11. Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Vitalis-Apotheke, Landshuter Str. 41, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Di. 15.11. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Mi. 16.11. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Do. 17.11. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451
Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.